



8P

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Steueränderungsgesetz 2025** beinhaltet zwei für **Sportvereine** relevante Neuerungen, die wir Ihnen vorstellen. Zudem beleuchten wir die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen, die unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck** dienen. Die Unterstützung der vom **Krieg in der Ukraine** Geschädigten ist weiterhin möglich, denn die Finanzverwaltung hat die Anwendungsregelung zu den **steuerlichen Erleichterungen** verlängert. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche Maßnahmen Vereine ergreifen können.

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2025 bringt Erleichterungen im Bereich des Sports

Die Förderung des Sports lag den Mitgliedern des Finanzausschusses offensichtlich am Herzen. Sie haben „auf den letzten Metern“ noch zwei Änderungen im Steueränderungsgesetz 2025 (vgl. bereits Ausgaben 10/25 und 12/25) untergebracht, die den Sport betreffen und bereits **ab dem 01.01.2026** gelten:

- **Medaillengewinne:** Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Medaillengewinne und Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen sind steuerfrei.

Die Spitzensportförderung brauche einen Paradigmenwechsel, um Deutschland als Sportnation international wettbewerbsfähiger zu machen. Hierzu solle unter anderem eine ef-

fektive und erfolgsorientierte Steuerung des Spitzensports etabliert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Athleten. Dazu gehören auch die Steuerfreistellung der Prämienzahlungen. Hierdurch erhielten Athleten sowohl finanzielle Unterstützung als auch die gebührende Wertschätzung ihrer Leistungen.

- **Zweckbetriebsgrenze:** Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein steuerfreier Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer insgesamt 50.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Hinweis: Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. Diese werden als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Steueränderungsgesetz 2025 bringt Erleichterungen im Bereich des Sports | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Museum: Mietzahlungen des Alleingeschafters können als Spenden abziehbar sein | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Steuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen reformiert | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Erziehung: Präventions- und Persönlichkeits-trainer erbringt Leistungen umsatzsteuerfrei | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Insolvenz: Wann der Insolvenzverwalter Lohnsteuer zurückverlangen kann | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Auflösung: Wann ein eingetragener Verein im Register gelöscht werden kann | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fördervertrag: Sportverletzung eines Jugendlichen ist als Arbeitsunfall anzuerkennen | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen | 4 |

Die Fiktion des Zweckbetriebs im Rahmen einer Freigrenze für sportliche Veranstaltungen diene der Vereinfachung und der Bürokratieentlastung der Vereinsbesteuerung. Die Anhebung der Besteuerungsfreigrenze im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hier nachzuvollziehen und den betragsmäßigen Gleichklang zwischen den beiden Regelungen beizubehalten sei zweckmäßig.

Museum

Mietzahlungen des Alleingeschafters können als Spenden abziehbar sein

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Alleingeschäftler einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH), die ein Museum betreibt, dieses ein Grundstück vermietet. Die dafür zu entrichtenden Mietzahlungen stellte er der gGmbH als Spende zur Verfügung. Laut FG sind bei **Fremdüblichkeit** des Mietvertrags sowohl der Spendenabzug als auch die zu Beginn des Mietverhältnisses entstehenden Verluste steuerlich anzuerkennen.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen unser Beratungsangebot, um die steuerliche Anerkennung zu erreichen!

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Steuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen reformiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen geäußert, die unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck** dienen. Aufgrund gesetzlicher Anpassungen an die europäischen Vorgaben hatten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Bildungseinrichtungen bereits zum 01.01.2025 geändert.

Die Neuregelung erweitert den Kreis der begünstigten Leistungserbringer. Neben privaten Bildungseinrichtungen gelten nun auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts als steuerbefreit, sofern sie Schul- oder Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildungen oder berufliche Umschulungen anbieten. Für **Privatlehrer**, deren Unterricht unmittelbar der schulischen oder beruflichen Qualifikation dient, wurde ein eigenständiger Befreiungsstatbestand geschaffen.

Das BMF präzisiert zudem, welche Leistungen als „unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienend“ einzustufen sind. Hiervon erfasst sind Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung. Moderne Unterrichtsformate wie **interaktive Livestreams**

zählen ausdrücklich dazu. Entscheidend bleibt jedoch, dass die Leistung eindeutig dem Bildungszweck dient. Reine Freizeit- oder Hobbyangebote sind nicht begünstigt.

Hinweis: Um den Übergang zu erleichtern, hat das BMF Nichtbeanstandungsregelungen geschaffen. Die neuen Vorgaben gelten zwar für alle Umsätze ab dem 01.01.2025, für vor dem 01.01.2028 ausgeführte Umsätze wird es aber nicht beanstandet, wenn Unternehmer ihre Leistungen weiter nach der bis Ende 2024 geltenden Rechtslage behandeln.

Das BMF hat außerdem ein Informationsblatt herausgegeben, mittels dessen sich bestimmen lässt, ob Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art begünstigte Leistungen darstellen.

Erziehung

Präventions- und Persönlichkeitstrainer erbringt Leistungen umsatzsteuerfrei

Mitunter lässt sich die Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen nicht aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht herleiten. In einem solchen Fall sollte geprüft werden, ob sich die Befreiung möglicherweise unmittelbar aus dem **Unionsrecht** ergibt (Anwendungsvorrang).

Dass dieser Weg erfolgreich sein kann, zeigt der Fall eines Präventions- und Persönlichkeitstrainers, der die Umsätze aus seinen **Konfliktpräventionskursen** an Schulen für das Jahr 2010 umsatzsteuerfrei gestellt haben wollte. Das deutsche Umsatzsteuerrecht sah keine Umsatzsteuerbefreiung vor, weshalb sich der Trainer direkt auf das Unionsrecht berief. Danach seien die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen steuerfrei zu stellen.

Der Bundesfinanzhof hat ihm die Steuerfreiheit zuerkannt. Die Präventionskurse seien von der unionsrechtlichen Steuerbefreiung erfasst, weil es sich um eng mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen verbundene Dienstleistungen gehandelt habe. Maßgeblich sei, dass die Kurse der geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder gedient und zur Willens- und Charakterbildung beigetragen hätten. Sie entsprachen damit dem **Begriff der Erziehung** als Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten.

Hinweis: Nach EU-Recht war der Trainer ferner als Einrichtung mit einer (den Erziehungseinrichtungen des öffentlichen Rechts) vergleichbaren Zielsetzung anzuerkennen, da die

Gesamtheit seiner unternehmerischen Zielsetzung auf die Erziehung von Kindern ausgerichtet war.

Insolvenz

Wann der Insolvenzverwalter Lohnsteuer zurückverlangen kann

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Steuerbescheiden und -anmeldungen ist grundsätzlich auch dann nicht als **unentgeltliche Leistung des Schuldners** anfechtbar, wenn eine Steuer materiell-rechtlich nicht entstanden ist. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall eines Vereins entschieden, der Insolvenz angemeldet hatte.

Freunde und Verwandte des Vereinsvorstands hatten überhöhte und rechtsgrundlose Zahlungen erhalten. Zum Teil bestanden **Arbeitsverhältnisse nur zum Schein**: Die Empfänger erhielten Geld, ohne dafür arbeiten zu müssen. Dennoch wurde für sie Lohnsteuer festgesetzt und abgeführt. Der Insolvenzverwalter sah hierin eine Gläubigerbenachteiligung und versuchte, die Gelder zurückzuholen. Seine Klage war nur teilweise erfolgreich.

Ob der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder (tarif-)vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig ohne Rechtspflicht leistet, spielt laut BGH für die Frage, **ob Arbeitslohn vorliegt**, keine Rolle. Un-erheblich sei auch, ob die an der Zuwendung Beteiligten der Auffassung seien, die Zahlung sei eine nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasste Schenkung. Maßgeblich sei allein, ob die Zuwendung objektiv durch das Dienstverhältnis veranlasst sei. Auch freiwillige Sonderzuwendungen des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer seien Ertrag der Arbeit und damit Lohn.

Die Lohnsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerpflichtige **Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt**. Bereits zu diesem Zeitpunkt wandelt sich die Rechtsnatur des vom Arbeitgeber einbehaltenen und an das Finanzamt abzuführenden Teils des Arbeitslohns. Insoweit entsteht der Lohnsteueranspruch des Staates als Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis. Daher konnte der Insolvenzverwalter diese Lohnsteuer nicht zurückfordern.

Anders verhielt es sich jedoch mit der auf die „Scheinarbeitsverhältnisse“ gezahlten Lohnsteuer. Den vom Verein gezahlten Arbeitsentgelten habe keinerlei Arbeitsleistung gegenübergestanden. Die auf reine Scheinarbeitsverhältnisse geleisteten Zahlungen begründeten nicht bereits kraft Gesetzes zum Zeitpunkt der Zahlung des vermeintlichen Arbeitslohns eine Lohnsteuerschuld. Damit muss der Staat diese Lohnsteuer

voraussichtlich an den Insolvenzverwalter zahlen. Endgültig konnte der BGH das aber nicht entscheiden, so dass nun das Oberlandesgericht den Fall erneut prüfen muss.

Hinweis: Die maßgebliche gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Vereins lag erst in der jeweiligen Lohnsteuer-Anmeldung und dem Umstand, dass er gegen den Haftungs- und Nachforderungsbescheid keinen Einspruch eingelegt hatte, so dass der Bescheid Bestandskraft erlangte.

Auflösung

Wann ein eingetragener Verein im Register gelöscht werden kann

Bei der Auflösung eines Vereins sind besondere formale Anforderungen zu erfüllen, wie ein Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) veranschaulicht.

Ein Verein hatte nach der Auflösung seine Löschung aus dem Register beantragt, die jedoch abgelehnt wurde. Das Registergericht begründete dies damit, dass eine **Gläubigeraufforderung** stattfinden müsse. Diese wollte der Liquidator des Vereins aber nicht vornehmen, weil ohnehin kein Geld vorhanden sei. Das OLG hat die Auffassung des Registergerichts bestätigt: Zunächst sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden.

Hinweis: Diese Aufforderung ist im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen.

Der Verein war nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Auflösung **nicht vermögenslos**; er hatte noch Rechnungen bezahlt. Der gesetzliche Zweck würde verfehlt, wenn die Liquidatoren nach Auflösung des Vereins nach eigenem Ermessen die Forderungen einzelner Gläubiger erfüllen, dadurch die Vermögenslosigkeit des Vereins herbeiführen und dann auf die Aufforderung an etwa vorhandene andere Gläubiger verzichten könnten. Das Ziel der Vorschrift, die berechtigten Interessen aller Gläubiger zu wahren, erfordert es, die Gläubigeraufforderung vorzunehmen und sodann die berechtigten Ansprüche zu erfüllen, soweit das Vereinsvermögen dies hergibt. Wird in dieser Reihenfolge vorgegangen, werden - da Vermögen vorhanden ist - bei den Gläubigern auch keine nutzlosen Erwartungen geweckt.

Ist bei Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden und wird in der vom Gesetz vorgesehenen Weise vorgegangen, kann das Vereinsvermögen vorrangig für den Gläubigeraufruf und der verbleibende Betrag für die Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Geht der Liquidator

nicht so vor, nimmt er in Kauf, für einen späteren Gläubigeraufruf eigene Mittel einsetzen zu müssen, wenn er eine Löschung des Vereins erreichen will. Somit besteht ein **Haftungsrisiko**.

Fördervertrag

Sportverletzung eines Jugendlichen ist als Arbeitsunfall anzuerkennen

Die Verletzung eines jugendlichen **Fußballspielers**, der in einem Nachwuchsleistungszentrum eines Bundesligavereins unter Vertrag steht, ist als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das hat das Landessozialgericht Hessen (LSG) entschieden.

Der 2006 geborene Kläger hatte am 01.07.2021 einen Fördervertrag mit einem Bundesligaverein abgeschlossen, in dessen U16-Mannschaft er als Vertragsspieler spielte. Am 31.07.2021 erlitt der damals 15-Jährige während eines Freundschaftsspiels einen Schlüsselbeinbruch. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe sich nicht in einem **unfallversicherten Beschäftigungsverhältnis** befunden, sondern nur an einer freizeitlichen Sportförderung teilgenommen. Er sei zum Unfallzeitpunkt vollzeitschulpflichtig gewesen, weshalb er nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz einem Beschäftigungsverbot unterlegen habe.

Laut LSG ist der Jugendliche als Beschäftigter im Sinne der **gesetzlichen Unfallversicherung** anzusehen. Maßgeblich hierfür seien vor allem die vertraglichen Verpflichtungen gewesen: Der Jugendliche sei fest in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden gewesen, habe am Training, an Fußballspielen, Lehrgängen und Veranstaltungen teilnehmen müssen und sei erheblichen Weisungsbefugnissen des Vereins unterworfen gewesen. Zudem habe er ein monatliches, über die Laufzeit des Vertrags steigendes Grundgehalt von 950 € brutto sowie Prämienzahlungen erhalten, auf die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden seien. Der Fördervertrag habe daher sowohl strukturell als auch inhaltlich einem Arbeitsvertrag entsprochen.

Der Jugendliche habe eine Tätigkeit ausgeübt, die für den Verein jedenfalls **zukünftig wirtschaftlichen Nutzen** bringen werde und nicht bloß der eigenen Freizeitgestaltung diene. Auch ein möglicher Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz lasse den Versicherungsschutz nicht entfallen. Vielmehr bleibe der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch bei rechtswidrigen Beschäftigungen bestehen.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

Steuertipp

Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr weiterhin für **bis zum 31.12.2026** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Im Einzelnen gilt die Verlängerung unter anderem für die folgenden Maßnahmen:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Steuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) extra eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie müssen aber die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst prüfen und dokumentieren.
- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Hinweis: Zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung vom Krieg in der Ukraine Geschädigter finden Sie aktualisierte FAQ unter www.bundesfinanzministerium.de. Ihre Fragen zur steuerlichen Komponente etwaiger Hilfeleistungen beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen